

Hinweis zur Mustersatzung

Alle **rot** gedruckten Satzungsteile m ü s s e n in j e d e r Satzung vorhanden sein.

Bei in das Vereinsregister eingetragenen Vereinen (e.V.) müssen zusätzlich die **grün** gedruckten Regelungen in der Satzung stehen.

Alle fett gedruckten Satzungsteile/Regelungen sollten auch in einer „normalen“ d.h. mit einem durchschnittlichen Regelungsumfang ausgestatteten Satzung stehen.

Mustersatzung

Satzung der

Siedlergemeinschaft
Verband Wohneigentum

Teil I

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Teil II

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Siedlergemeinschaft e.V.
(Verband Wohneigentum)

Der Zusatz Verband Wohneigentum ist bei den örtlichen Siedlergemeinschaften aufgrund § 9 der Landesverbandssatzung nicht unbedingt erforderlich.

2. Der Verein hat seinen Sitz in

3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. **Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. **Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
3. **Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.**
4. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind begünstigt werden.**
5. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen sowie auf Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz.
Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3

Zweck und Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung des Siedlungsgedankens,
- b) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
- c) Förderung der Kleingärtnerei,
- d) Förderung des traditionellen Brauchtums u.d. Denkmalpflege,
- e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- f) Förderung der Altenbetreuung,
- g) Förderung der Verbraucherberatung,

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungsplänen, insbesondere hinsichtlich sparsamen Bodenverbrauchs und geringstmöglicher Versiegelung des natürlichen Bodens.
- b) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm- und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien.
- c) Beratung über Pflanzenbau und Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO der Familienheim- und Gartenbesitzer.
- d) Pflege des traditionell in unserer Region stark verwurzelten Brauchtums, der Brauchtumspflege mit angrenzenden Regionen sowie der Pflege von Denkmälern.
- e) Pflege von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen
- f) Betreuung und Beratung älterer Menschen
- g) Verbraucherberatung wie z.B. bei Fragen des Umweltschutzes, der Sperrmüll- und Abfallentsorgung, des Kaufs gesunder Lebensmittel, artgerechte Tierhaltung, Reinhaltung der Luft u.a..

§ 4

Organisation

Die Siedlergemeinschaft ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des Landesverbandes, des Bezirksverbandes und des Kreisverbandes des Verbandes Wohneigentum.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen allgemeinen Grundsätze der Gesamtorganisation.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5

Frauengruppe

Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszweckes ist im Verein eine Frauengruppe aktiv. Mitglied der Frauengruppe kann werden, wer Mitglied im Verein ist. Der Beitritt oder Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber der Frauengruppenleiterin.

Ein Beitrag wird bzgl. der Frauengruppe nicht erhoben.

Die Frauengruppe wählt auf die Dauer vonJahren (in der Regel entsprechend der Vorstandschaft) im Rahmen der jährlich einzuberufenden Frauengruppenversammlung eine Gruppenleiterin. Diese bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr erfolgen, in dem auch die Vorstandswahl stattfindet.

Die Frauengruppenleiterin ist Kraft ihres Amtes Mitglied des Vereinsvorstands (§ 12).

Die Frauengruppe verwaltet sich selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Gruppe kann eine eigene Kasse führen, die von den Vereinsrevisoren jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung mit zu prüfen ist.

Bei Auflösung der Gruppe fällt der Kassenbestand der Vereinskasse zu.

Ansonsten gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§ 6

Siedlerjugend

Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft unter 27 Jahren bilden die Siedlerjugend; sie scheiden aus der Siedlerjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.

Die Siedlerjugend gibt sich eine Jugendordnung und wählt einen Jugendleiter. Dieser ist Kraft seines Amtes Mitglied der Vereinsvorstandes (§ 12). Die Amtsdauer des gewählten Jugendleiters beträgt Jahre.

(in der Regel entsprechend der Vorstandschaft)

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr erfolgen, in dem auch die Vorstandswahl stattfindet.

Die Jugendordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn sie gegen die Satzung der Siedlergemeinschaft, insbesondere deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Siedlerjugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Siedlergemeinschaft stellt Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheidet.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitgliedschaft)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person **werden**, die Eigentümer bzw. am Erwerb von Grund- und Wohneigentum interessiert ist, sowie die Ziele und Aufgaben des Verbands Wohneigentum durch seine Mitgliedschaft unterstützen möchte.

Der Beitrittsantrag ist (z.B. schriftlich) **beim Vorstand zu stellen.**

Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags der Fall sein.

Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens bedarf keiner schriftlichen Begründung. Ein Beschwerderecht steht dem Antragsteller nicht zu.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende Mitglied an, dass die erforderlichen persönlichen Daten an den „Verband Wohneigentum“ weitergegeben werden. Dieser nutzt die Daten nur und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen.

Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familien- bzw. objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehört der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Lebensgefährte oder der/die eingetragene Lebenspartner(in), sowie die im Objekt wohnenden Abkömmlinge.

Sie können die Leistungen des Verbandes Wohneigentum wie Mitglieder in Anspruch nehmen.

Als Objekte gelten die über den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgedeckten Häuser, Wohnungen und Grundstücke.

§ 8

Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbandes Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 7 und 9 analog. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum und des Vereins. Sie genießen jedoch volles Rede- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Juristischen Personen steht ein aktives Wahlrecht nicht zu.

Oder alternativ: Juristischen Personen steht ein Wahlrecht nicht zu.

Oder alternativ: Stimm-/Wahlrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt**
- b) mit dem Tod des Mitglieds**
- c) durch Ausschluss aus dem Verein**

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch (z.B. schriftliche) Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

zu b)

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft kann durch den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden, wenn nicht eine anders lautende Erklärung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein **ausgeschlossen werden, wenn** das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) **das Mitglied wiederholt vorsätzlich** oder grob fahrlässig **gegen die Vereinsinteressen verstößt,**
- b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
- c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Niederlegung bekannt zu machen.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen n i c h t zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie **Beitragsregelung**

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mit vollem Rede- und Stimmrecht sowie aktiven und passivem Wahlrecht teilzunehmen.**

Das Stimmrecht darf bei Mitgliederversammlungen, bei gleichzeitiger Anwesenheit, nur von einem Ehegatten oder Lebensgefährten(in) / eingetrag. Lebenspartner(in) ausgeübt werden, es sei denn es besteht eine objektgebundene Doppelmitgliedschaft.

- 2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des übergeordneten Verbands erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zum März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr **zu entrichten**.

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um eine Bringschuld. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Barzahlung, Überweisung ist in Ausnahmefällen möglich.

Der Verein ist verpflichtet die von den übergeordneten Verbandsstrukturen festgelegten Weiterleitungsbeiträge zu erheben und abzuführen. Die Details zum Modus der Festlegung sowie zur Höhe und Fälligkeit der Weiterleitungsbeiträge sind im Finanzstatut des „Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.“ festgelegt.

Abweichend von § 18 Ziffer 2 Buchstabe f der Satzung kann, soweit sich an den Dachverband zu zahlende Weiterleitungsbeiträge erhöhen, eine Anpassung des jährlichen Mitgliedsbeitrags - ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung - maximal in dieser Höhe, durch den Vorstand direkt vorgenommen werden.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand**
- b) die Mitgliederversammlung**

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus Personen und zwar:

- a) dem Vorsitzenden**
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) dem Kassenwart**
- d) dem Schriftführer**

- e) z.B. einem oder mehreren Beisitzern
- f) z.B. der Leiterin der Frauengruppe
- g) z.B. dem Jugendleiter

Der Vorstand ist befugt Rechtsgeschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens zu tätigen.

(Hier könnte eine Obergrenze eingefügt werden, z.B. für den Vorsitzenden, darüber durch Beschluss der Vorstandschaft.)

Der Verein wird vertreten durch.....

(z.B. den Vorsitzenden und den stellvertr. Vorsitzenden, bzw. durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den stellv. Vorsitzenden.)

Beide sind vertretungsberechtigt.

(z.B. allein vertretungsberechtigt - oder z.B. gemeinsam vertretungsberechtigt)

Die Vertretungsbefugnis des stellvertr. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§ 13

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte im Rahmen der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand gehalten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum ergebenden Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen.

§ 14

Amtsdauer des Vorstands und Form der Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer vonJahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt im Regelfall geheim **durch.....**
(z.B. Stimmzettel). Nur wenn die Mitgliederversammlung sich einstimmig dafür ausspricht kann die Abstimmung offen per Handzeichen (Akklamation) erfolgen.

Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertr. Vorsitzenden sind, bei mehreren Bewerbern, jedoch in jedem Fall in geheimer Form per Stimmzettel vorzunehmen.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertr. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

Es soll bei der Einladung zur Vorstandssitzung eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertr. Vorsitzenden geleitet.

**Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein
Stellvertreter, anwesend sind.**

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

o d e r alternativ:

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertr. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. **In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.** Die Stimme ist objektgebunden, d.h. pro Objekt eine Stimme.
(siehe insoweit auch § 10 Ziff. 1 der Satzung)

3. **Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.**
Die Bevollmächtigung anderer Personen als des Ehepartners, des/der Lebensgefährten(in) oder des/der eingetragenen Lebenspartners(in) ist nicht zulässig.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand(z.B. jährl.) einmal, möglichst im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.**

2. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von..... (z.B. 2 Wochen) durch: Aushang im Vereinskasten, o d e r Veröffentlichung im Gemeindeblatt bzw. Tageszeitung, oder per Email oder Fax.

Bei postalischen Einladungen beginnt die Einladungsfrist mit dem dritten Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse übersandt worden ist.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 % (objektgebunden) der Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

2. Der Zuständigkeit / Beschlussfassung der Mitglieder-versammlung unterliegen:

- a) die Satzung des Vereins (Änderungen/Neufassung)**
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren**
- c) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands**
- d) Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstands**
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Mitgliederausschlussbeschluss des Vorstands**
- f) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags**
- g) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung**
- h) die Auflösung des Vereins**

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt aus dem Dachverband muss die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist wie unter Ziffer 1 bei Beschlussunfähigkeit zu verfahren.

Bei Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind die Satzungsbestimmungen des Dachverbands zu beachten.

5. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Abstimmungen in Zusammenhang mit Wahlen sind in § 14 der Satzung gesondert geregelt.

§19

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.

Anträge auf Satzungsänderungen oder -neufassung, Auflösung des Vereins oder Austritt des Vereins aus dem Dachverband dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden bzw. nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17, und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 21

Dokumentation

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung / Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ressortberichte können dem Protokoll beifügt werden.

§ 22

Vereinsdelegierte

Delegierte zu den Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen werden

z.B.

vom Vorstand in der Regel aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder benannt.

o d e r z.B.

von der Mitgliederversammlung gewählt.

Hierbei ist der Delegiertenschlüssel der übergeordneten Verbandsebene zu beachten.

§ 23

Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf Jahre gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Das Revisionsergebnis ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlägt einer der beiden Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor.

Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Revisoren können n i c h t gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 24

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- a) **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 Ziff 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.**

Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn Mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiter zu führen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- b) **Nach Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen auf.....**
(z.B.den Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken)
über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am_____.